

Neue Gewerbeberechtigungen

eingelangt in der Zeit vom 16. bis 20. Mai 2011 in der Magistratsabteilung 63, Zentralgewerberegister.

1. Bezirk:

Alpe Kanal Service GesmbH, Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser, Nibelungengasse 11 – Alpe Kanal Service GesmbH, Abfallsammler und Abfallbehandler, Nibelungengasse 11 – Alpe Kanal Service GesmbH, Leck- und Hindernisortung sowie Verlaufsbestimmung von Kanälen und Leitungen mittels elektronischer Messgeräte, Nibelungengasse 11 – Alpe Kanal Service GesmbH, Reinigung von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen, Gehsteigen, Gehwegen und Garageneinfahrten sowie Bewässerung von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen, Grünanlagen und Schneeräumung, Nibelungengasse 11 – Alpe Kanal Service GesmbH, Tankreinigung sowie Kesselreinigung, Nibelungengasse 11 – Bessi, Matyasne, Kosmetik (Schönheitspflege), Biberstraße 3 – Homola Global Service GesmbH, Baumeister, Sternengasse 3

2. Bezirk:

Dvorak, Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. (FH) Harald, Elektrotechnik, eingeschränkt auf die Errichtung von Starkstrom-, Blitzschutz- und Brandmeldeanlagen, Wittelsbachstraße 3

3. Bezirk:

Detektivagentur Pöchhacker KG, Berufsdetektive, Landstraßer Hauptstraße 60

5. Bezirk:

Bakan Hoch- und Tiefbau KG, Baumeister, Leitgebasse 2A

7. Bezirk:

O. Charni Baumanagement GesmbH, Baumeister, Lindengasse 12/2

8. Bezirk:

Rudolf Heintel GesmbH, Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe, Josefstädter Straße 82

11. Bezirk:

Hoyer Austria Internationale Fachspedition GesmbH, Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr) mit 30 Kraftfahrzeugen, Erweiterung auf Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr) mit 65 Kraftfahrzeugen, Fabianistraße 2–4

12. Bezirk:

Demik M. KG, Baumeister, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, Wienerbergstraße 16–20/29 – Elektro Shark OG, Elektrotechnik, eingeschränkt auf die Installation elektrischer Starkstromanlagen und -einrichtungen, beschränkt auf Nennspannungen bis einschließlich 1 000 Volt, und zwar im Anschluss an bestehende Anlagen zur Gewinnung oder Verteilung elektrischer Energie, Flurschützstraße 7 – REFAX Bau-KG, Baumeister, Pohlengasse 34

15. Bezirk:

Sedoma Immobilien GesmbH, Baumeister, Sechshauser Straße 58/1

19. Bezirk:

Pribila, Stefan, Gastgewerbe in der Betriebsart eines Restaurants, Kuchelauer Hafengasse 56

20. Bezirk:

A.N. Bauträger GesmbH, Baumeister, Rauscherstraße 3

*

Kundmachung der Magistratsabteilung 21B Stadtteilplanung und Flächennutzung Süd-Nordost

Auflegungen

(MA 21B – Plan Nr. 6985E2.)

Auflegung eines Entwurfes für die Abänderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Jagdgasse, Buchengasse, Laxenburger Straße und Rotenhofgasse im 10. Bezirk, KatG Favoriten.

(MA 21B – Plan Nr. 7530K2.)

Auflegung eines Entwurfes für die Abänderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Breitenleer Straße, Am langen Felde, Linienzug 1–2 (Pogrelzstraße), Linienzug 2–4, Forstnergasse und Zillingergasse im 22. Bezirk, KatG Kagran.

*

(MA 21B – Plan Nr. 7997.)

Auflegung eines Entwurfes für die Festsetzung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Am Heidjöchl, Hausfeldstraße, Linienzug 1–2 (Hausfeldstraße), Hausfeldstraße und Linienzug 3–4 (Hausfeldstraße, Am Heidjöchl) im 22. Bezirk, KatG Aspern und Breitenlee.

Die vorumschriebenen Entwürfe des Magistrates werden aufgrund des § 2 Abs. 6 der Bauordnung für Wien vom 16. Juni 2011 bis 28. Juli 2011 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Einsicht kann während der Dienststunden in der Magistratsabteilung 21B – Stadtteilplanung und Flächennutzung, 1010 Wien, Rathausstraße 14–16, und in der Planungsauskunft Wien, 1010 Wien, Rathausstraße 14–16, 1. Stock, vorgenommen werden.

Innerhalb der Auflagefrist können schriftlich Stellungnahmen eingebracht werden.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 21B

*

Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der die Winterdienst-Verordnung 2003 geändert wird

Artikel I

Aufgrund der §§ 76 und 108 der Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 37/2009, wird verordnet:

Die Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, betreffend das Verbot und die Einschränkung der Verwendung von bestimmten Auftaumitteln und bestimmten abstumpfenden Streumitteln (Winterdienst-Verordnung 2003), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 48/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 erster Satz wird der Klammerausdruck „(z. B. Fahrbahnen, Radwege)“ durch den Klammerausdruck „(z. B. Fahrbahnen)“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 zweiter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Dieses Verbot gilt nicht für Fahrbahnen, die von Bussen oder Schienenfahrzeugen im Linienverkehr benützt werden, selbständige Gleiskörper, Brücken, Radwege, Geh- und Radwege und Parkplätze für Behinderte.“

3. § 8 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Sobald aufgebrachte Auftaumittel und abstumpfende Streumittel für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nicht mehr erforderlich sind, sind

a) die für den öffentlichen Fußgängerverkehr bestimmten Verkehrsflächen (z. B. Gehsteige, Gehwege) durch den angrenzenden Liegenschaftseigentümer und

b) die für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Verkehrsflächen (z. B. Fahrbahnen, Radwege) durch den Straßenerhalter zu reinigen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf unversiegelte Bodenflächen, die an die in lit. a und b genannten öffentlichen Verkehrsflächen angrenzen. Die Verlagerung von abstumpfenden Streumitteln auf andere Grundflächen (z. B. von Gehsteigen auf Fahrbahnen) ist dabei unzulässig.“

4. Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Wird der Verpflichtung des Abs. 2 nicht entsprochen, so kann der Magistrat die zur Erfüllung der Verpflichtung des Abs. 2 notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten setzen.“

5. Dem bisherigen Text des § 10 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; dieser lautet wie folgt:

„(1) Wer den Ge- oder Verboten des § 3 Abs. 1 bis 4, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 3 und 4 oder den in Be-

scheiden gemäß § 6 vorgesehenen Auflagen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hiefür im § 108 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe.“

6. § 10 Abs. 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Würde

a) die Aufbringung von Auftaumitteln oder abstumpfenden Streumitteln auf für den öffentlichen Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten Verkehrsflächen durch Vertrag zur Gänze an Dritte übertragen und wurde von diesen Dritten den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 bis 4, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 2 oder des § 8 Abs. 1 zuwider gehandelt, oder

b) die in § 8 Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung durch Vertrag zur Gänze an Dritte übertragen und wurde § 8 Abs. 2 zuwider gehandelt,

so sind nur diese Dritten verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Würde die in lit. a genannte Tätigkeit oder die in lit. b genannte Verpflichtung durch Vertrag nicht zur Gänze an Dritte übertragen und wurde den in lit. a oder lit. b genannten Bestimmungen zuwider gehandelt, so ist auf für den öffentlichen Fußgängerverkehr bestimmten Verkehrsflächen nur der angrenzende Liegenschaftseigentümer und auf für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Verkehrsflächen nur der Straßenerhalter verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

(3) Der Beschuldigte hat der Verwaltungsstrafbehörde auf deren Verlangen den Vertrag, in dem Dritten die Einhaltung der in Abs. 2 genannten Bestimmungen übertragen wird, vorzulegen.

(4) Wird für die Einhaltung einzelner oder aller Bestimmungen dieser Verordnung ein verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bestellt, so ist dessen Bestellung der Verwaltungsstrafbehörde innerhalb von zwei Wochen ab der Bestellung schriftlich bekannt zu geben. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestellte verantwortliche Beauftragte sind der Verwaltungsstrafbehörde bis längstens 30. September 2011 bekannt zu geben. Die Bestellung des verantwortlichen Beauftragten wird erst rechtswirksam, nachdem bei der Verwaltungsstrafbehörde die schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Wien:
Magistratsabteilung 22

*

(MA 63 – 4872/11.)

Verlautbarung betreffend Prüfung über die Grundqualifikation für LenkerInnen der Führerscheinklasse D

Der Landeshauptmann hat gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nummer 139/2008, den sechsten Termin zur Ablegung der Prüfung über die Grundqualifikation für LenkerInnen der Führerscheinklasse D in Wien im Jahre 2011 für die Zeit vom 30. September bis 21. Oktober 2011 festgelegt.

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin – **das ist bis zum 19. August 2011**

– schriftlich an den Landeshauptmann im Wege der Magistratsabteilung 63, 1011 Wien, Wipplingerstraße 8, zu richten. Der Anmeldung sind die Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, die zum Nachweis der Staatsbürgerschaft geeigneten Dokumente, bei Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ein Nachweis eines österreichischen Hauptwohnsitzes bzw. bei Staatsangehörigen eines Drittstaates entweder ein Nachweis über ein aufrechtes Arbeitsverhältnis bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen oder der Nachweis über einen Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ermöglicht, die für eine allfällige Anrechnung gemäß § 11 GWB erforderlichen Unterlagen und die für eine allfällige Ermäßigung gemäß § 10 Absatz 2 GWB erforderlichen Unterlagen, anzuschließen. Die Prüfungsgebühr beträgt derzeit 275 EUR. Bei bereits abgelegten Prüfungsteilen sind gemäß § 10 Abs. 6 GWB Kürzungen der Prüfungsgebühr vorgesehen. Nähere Auskünfte können im Prüfungsreferat der Magistratsabteilung 63 eingeholt werden, Telefonnummer (++43-1) 40 00-971 06.

Wien, am 9. Mai 2011

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 63

*

(MA 63 – 4873/11.)

Verlautbarung betreffend Prüfung über die Grundqualifikation für LenkerInnen der Führerscheinklasse C1 oder C

Der Landeshauptmann hat gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nummer 139/2008, den sechsten Termin zur Ablegung der Prüfung über die Grundqualifikation für LenkerInnen der Führerscheinklassen C1 oder C in Wien im Jahre 2011 für die Zeit vom 30. September bis 21. Oktober 2011 festgelegt.

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin – **das ist bis zum 19. August 2011** – schriftlich an den Landeshauptmann im Wege der Magistratsabteilung 63, 1011 Wien, Wipplingerstraße 8, zu richten. Der Anmeldung sind die Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, die zum Nachweis der Staatsbürgerschaft geeigneten Dokumente, bei Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ein Nachweis eines österreichischen Hauptwohnsitzes bzw. bei Staatsangehörigen eines Drittstaates entweder ein Nachweis über ein aufrechtes Arbeitsverhältnis bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen oder der Nachweis über einen Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ermöglicht, die für eine allfällige Anrechnung gemäß § 11 GWB erforderlichen Unterlagen und die für eine allfällige Ermäßigung gemäß § 10 Absatz 2 GWB erforderlichen Unterlagen, anzuschließen. Die Prüfungsgebühr beträgt derzeit 275 EUR. Bei bereits abgelegten Prüfungsteilen sind gemäß § 10 Abs. 6 GWB Kürzungen der Prüfungsgebühr vorgesehen. Nähere Auskünfte können im Prüfungsreferat der Magistratsabteilung 63 eingeholt werden, Telefonnummer (++43-1) 40 00-971 06.

Wien, am 9. Mai 2011

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 63



THURNER-BAU

www.thurner-bau.at – Gesellschaft m. b. H. – Mail: wien22@thurner-bau.at

1220 WIEN TEL. 263-70-70 GERASDORF